

Ingenieure ETH Agrar, Lebensmittel, Umwelt
Ingénieurs EPF agronomie, agro-alimentaire, écologie
Ingegneri SPF agraria, agro-alimentare, ecologia

Reglement

Bildungskonferenz Bäuerinnen

I. Einleitung

Art. 1

Das vorliegende Reglement gilt für die Bildungskonferenz Bäuerinnen; diese wird im Folgenden als «Bildungskonferenz» bezeichnet.

Art. 2

Die Bildungskonferenz nimmt ihre Aufgaben als unabhängiges Gremium wahr. Sie ist administrativ-organisatorisch dem Schweizerischen Verband der Ingenieur-AgronomInnen und der Lebensmittel-IngenieurInnen (SVIAL) angegliedert.

II. Sitz

Art. 3

Der Sitz der Bildungskonferenz befindet sich am Geschäftssitz des SVIAL in Zollikofen.

III. Zweck und Aufgaben

Art. 4

Zweck der Bildungskonferenz

- Die Bildungskonferenz versteht sich als Akteurin und anerkannte Partnerin in der Berufsbildung. Als gesamtschweizerische Organisation nimmt sie eine Koordinations- und Harmonisierungsaufgabe im Berufsbildungswesen wahr.
- Sie arbeitet eng mit den Trägern der Berufsbildung der betreffenden Berufe zusammen (Organisationen der Arbeitswelt, Bundesstellen und andere Institutionen).
- Sie bezweckt die Förderung und Entwicklung des beruflichen Bildungswesens.

Art. 5

Aufgaben der Bildungskonferenz

- Information und Erfahrungsaustausch der Ausbildungsverantwortlichen von Ausbildungsinstitutionen für Bäuerinnen
- Koordination im bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungswesen
- Bearbeitung bildungspolitischer Fragestellungen
- Interessensvertretung der Bildungsinstitutionen gegenüber Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt
- Stellungnahmen zu Bildungsfragen bei Vernehmlassungen
- Förderung der Weiterbildung von Ausbildungsverantwortlichen und Lehrpersonen für die Ausbildung Bäuerin
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung spezieller Fragestellungen
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung

IV. Organisation

Zusammensetzung der Bildungskonferenz

Art. 6

Zur Bildungskonferenz gehören Ausbildungsverantwortliche von Ausbildungsinstitutionen für Bäuerinnen (mit je einer Stimme pro Ausbildungsinstitution)

Zu den Bildungskonferenzen werden als Gäste eingeladen (ohne Stimmrecht):

- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
- Vertreterinnen der Agridea, Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
- Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen (ARBE)
- Vertreterin des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Vertreterin des Berufsverbandes Haushaltleiterinnen Schweiz (BVHL)
- Vertreterin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) in der OdA AgriAliForm

Art. 7

Die Bildungskonferenz versammelt sich mindestens einmal pro Jahr.

Vorstand

Art. 8

Die Bildungskonferenz wählt einen Vorstand von 3 bis 5 Mitgliedern, inklusive Vorsitz, wobei die Regionen und Sprachgebiete angemessen zu berücksichtigen sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung der Ausbildungsinstitutionen für Bäuerinnen in den Trägern der Berufsbildung und weiteren Partnern
- Erarbeitung von Stellungnahmen bei Vernehmlassungen
- Vorbereitung von Bildungskonferenzen und Anlässen
- Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Verfolgung der Entwicklungen und Aufgreifen aktueller Fragestellungen des Berufsbildungswesens, der Bildungs-, Hauswirtschafts- und Landwirtschaftspolitik
- Kontaktpflege zu Bildungsorganisationen und -institutionen
- Ansprechpartner nach innen und nach aussen

Sekretariat, Rechnungsführung

Art. 10

Die Geschäftsstelle SVIAL führt das Sekretariat und die Rechnung der Bildungskonferenz. Die Rechnung wird als Separatrechnung des SVIAL geführt und durch dessen Organe geprüft.

V. Finanzielles

Art. 11

Die Kosten der Bildungskonferenz werden gedeckt durch:

- einen jährlichen Grundbeitrag pro Ausbildungsinstitution Bäuerin
- individuelle Tagungsbeiträge der an den Bildungskonferenzen Teilnehmenden

Ausserordentliche Aufgaben (Arbeitsgruppen, Projekte) sind durch die Mitglieder der BKB zu finanzieren.

Art. 12

Die Beiträge der Ausbildungsinstitutionen Bäuerin werden mit dem Jahresbudget durch den Vorstand der Bildungskonferenz festgelegt und von der Konferenz genehmigt. Sie sind nach dem Grundsatz der vollen Kostendeckung auszurichten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bildungskonferenz in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. September 2005.

Genehmigungsvermerk

Schiers, 8. Mai 2009

Für die Bildungskonferenz:

Dr. Christoph Bickel, Präsident